



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21505 –

Frage Nummer 28 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der Presseberichterstattung (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 05.02.2022, Die letzte Chance der Kirche, Seite 44), wonach das Bistum Passau erwägt, insbesondere mit Blick auf ca. 3 000 bisher ungesichteter Personalakten katholischer Geistlicher, ein externes Gutachten zum sexuellen Missbrauchs durch kirchliches Personal im Bistum Passau in Auftrag zu geben, frage ich die Staatsregierung, welche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Geistliche und andere Mitarbeiter aus dem Bistum Passau geführt werden bzw. wurden, welcher Austausch zwischen staatlichen Behörden mit dem Bistum Passau zu diesem Thema stattgefunden hat und insbesondere wann die Unterlagen, die zur Erstellung des externen Gutachtens herangezogen werden sollen, von den Ermittlungsbehörden beschafft werden bzw. wurden, um gemäß des Legalitätsprinzips den staatlichen Ermittlungen den Vorrang vor kirchlichen Ermittlungen einzuräumen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Hinsichtlich staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen Geistliche des Bistums Passau wegen sexuellen Missbrauchs wird, soweit die Fälle Gegenstand der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (sog. MHG-Studie) waren, auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Gabriele Triebel „Strafrechtliche Konsequenzen aus der Missbrauchsstudie der Katholischen Kirche“ vom 4. Juni 2020, Drs. 18/9383, Bezug genommen. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Passau hat ergänzend mitgeteilt, dass die Diözese Passau über die MHG-Studie hinaus insgesamt vier Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs zur Anzeige gebracht hat. In drei dieser Fälle wurde jeweils aus tatsächlichen Gründen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) abgesehen bzw. ein solches gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der vierte Fall wurde an die Staatsanwaltschaft Deggendorf abgegeben und ist dort noch anhängig. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durch Kirchenangehörige als solche im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, nicht gesondert statistisch erfasst werden. Die Frage könnte daher nur umfassend beantwortet werden, wenn alle relevanten

Verfahrensakten händisch durchgesehen werden. Dies ist innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

Das Bischöfliche Ordinariat Passau wurde – wie auch die übrigen Ordinariate – unmittelbar nach Vorstellung der MHG-Studie durch die Generalstaatsanwaltschaft in München aufgefordert, die der MHG-Studie zugrundeliegenden Fälle der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Wegen des Ergebnisses der Prüfung dieser Fälle wird auf die obenstehenden Ausführungen Bezug genommen. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Passau mitgeteilt, dass sie seit Veröffentlichung der MHG-Studie mit der Diözese Passau, insbesondere der Kanzlerin des Ordinariats, in Kontakt stehe.

Soweit die Diözese Passau nunmehr nach Medienberichten erwägen soll, insbesondere mit Blick auf ca. 3 000 bisher ungesichtete Personalakten ein externes Gutachten in Auftrag zu geben, ergibt sich alleine hieraus nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft München noch kein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO ergeben. Dies gilt umso mehr, als die Personalakten ausweislich des SZ-Berichts vom 5. Februar 2022 den Zeitraum ab Mitte des 19. Jahrhunderts betreffen sollen und damit zu einem ganz erheblichen Teil bereits verstorbene Kirchenangehörige. Die Staatsanwaltschaft Passau wird jedoch die Diözese Passau auffordern, im Falle der Erstellung eines Gutachtens die den Gutachtern zur Verfügung zu stellenden Unterlagen auch der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen.